



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 5
Postfach 204
8722 Kaltbrunn

8. Oktober 2014

Geschäft Nr. 14-5493

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Änderung zum Überbauungsplan "Kupfen" vom 18. Oktober 2000

Der rechtskräftige Überbauungsplan "Kupfen" vom 18. Oktober 2000 soll angepasst und der Perimeter um das Gebiet D1 leicht vergrössert werden.

Das Gebiet liegt östlich des Zentrums in unmittelbarer Nähe zur Schule und weitere Versorgungsstrukturen (Post, Bank, Gemeindehaus usw.). Das steilabfallende Baugebiet ist der W2-Zone zugeteilt und wird südlich durch eine bestockte Fläche (Wald) begrenzt.

Im Rahmen der Naturgefahrenabklärung wurde nicht die gesamte Bauzone beurteilt. So liegt gemäss der Naturgefahrenkarte lediglich der untersuchte Teil in einem Bereich mit mittlerer Gefährdung (Hangrutsch). Aufgrund der Topographie ist aber davon auszugehen, dass das gesamte Gebiet rutschgefährdet ist und bauliche Massnahmen getroffen werden müssen.

Innerhalb des Baubereichs D1 sind lediglich Anlagen für die Freizeitnutzung zulässig.

Die Änderungen wurden in Zusammenarbeiten mit den kantonalen Fachstellen intensiv - anlässlich zahlreicher Besprechungen/Telefonaten - erarbeitet und anschliessend dem ordentlichen Verfahren unterstellt.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'650.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation